**Preisbestimmungen**

Für die vom Kunden an ENGIE zu zahlenden Preise gelten folgende Bestimmungen:

1.

Die zu zahlenden Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden, gesetzlich vorge­schriebenen Abgaben und Steuern, also insbesondere zzgl. der gültigen Umsatzsteuer. Abgaben und Steuern werden in der Abrechnung einzeln ausgewiesen.

Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen oder sich aus gesetzlichen Vor­schriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche Versorgungsleistungen betreffen und in die Kosten von ENGIE entweder direkt oder indirekt eingehen, gegen­über dem Stand bei Vertragsabschluss eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden, so ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, ab dem die Änderungen in Kraft treten, sofern diese nicht über die Preisbestimmungen wirksam werden. Gleiches gilt, wenn bei Vertragsabschluss von ENGIE in Anspruch genommene Steuerver­günstigungen für den Energiebezug während der Laufzeit des Vertrags ganz oder teilweise entfallen oder hinzukommen.

Die vorstehenden Regelungen gelten insbesondere auch für Kosten, Gebühren, Abgaben, Umlagen, Steuern oder sonstige gesetzlich veranlasste Zahlungsverpflichtungen, die im Zusammenhang mit der Beschaffung der CO2-Zertifikate bei ENGIE selbst oder Dritten anfallen und die in die Kosten von ENGIE betreffend die Versorgungsleistungen eingehen, sofern sie noch nicht oder nicht vollständig über die Preisänderungsklauseln dieses Vertrages berücksichtigt sind. Gleiches gilt, wenn die vereinbarten Preisänderungsklauseln nicht mehr geeignet sind, die Kosten für andere in der Zukunft hinzukommende Mechanismen zur Bepreisung von klimaschädlichen Emissionen abzubilden, die in die Kosten von ENGIE betreffend die Versorgungsleistungen eingehen.

2.

Der Basiswert für den Grundpreis (GP0) beträgt: ..…………..EUR/Monat

Im Basiswert für den Grundpreis sind Kosten für fernablesbare Messeinrichtungen in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_EUR/Monat enthalten. Demgegenüber entstehen keine Kosten für die Vor-Ort-Ablesung in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_ EUR/Monat, da eine solche Ablesung nicht erforderlich ist. Die vorstehenden Angaben beziehen sich auf den Preisstand bei Angebotserstellung.

Der Basiswert für den Arbeitspreis Wärme (AP0) beträgt: .…………… EUR/MWh

Grund- und Arbeitspreis werden gemäß nachfolgender Preisgleitklausel angepasst:

Grundpreis: GPneu = GP0 \* (a + b \* Lneu/L0 + c \* Ineu/I0) [EUR/Monat]

Arbeitspreis: APneu = AP0 \* (x \* Bneu/B0 + y \* Wneu/W0) [EUR/MWh]

In den Formeln bedeuten:

GPneu = der neu zu bestimmende Grundpreis für die Abrechnungsperiode

GP0 = der vorstehend genannte Basiswert für den Grundpreis bei Vertragsabschluss

APneu = der neu zu bestimmende Arbeitspreis Wärme für die Abrechnungsperiode

AP0 = der vorstehend genannte Basiswert für den Arbeitspreis Wärme bei Vertragsabschluss

Lneu = Lohnkosten in EUR/Monat, angegeben als durchschnittlicher Bruttomonatsverdienst ohne Sonderzahlungen für Deutschland, Anforderungsniveau und Geschlecht insgesamt, Wirtschaftszweig-Code: WZ08-D Energieversorgung, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt derzeit unter www-genesis.destatis.de/genesis/online – Tabellen-Code: 62361-0032 (Bruttomonatsverdienste, Sonderzahlungen: Deutschland, Monate, Anforderungsniveau, Geschlecht, Wirtschaftszweige). Maßgeblich für die Preisberechnung ist der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt zuletzt veröffentlichte Wert der vorgenannten Lohnkosten

L0 = Basiswert Lohnkosten (Preisstand bei Angebotserstellung in EUR/Monat)

Ineu = Materialindex, angegeben als Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Deutschland, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt derzeit unter www-genesis.destatis.de/genesis/online – Tabellen-Code: 61241-0004 Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland insgesamt, Monate, Güterverzeichnis GP2009(4-Steller) Ausprägung GP09-2521 – Heizkörper u. -kessel für Zentralheizungen, Teile. Maßgeblich für die Preisberechnung ist der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt zuletzt veröffentlichte Monatswert des vorgenannten Indexes

I0 = Basiswert des Indexes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Preisstand bei Angebotserstellung)

a,b,c = jeweiliger Anteil (zusammen = 1)

Bneu = Brennstoffindex bezogen auf den jeweils eingesetzten Primärenergieträger, der den Einkaufskosten zugrunde liegt einschließlich anfallender Kosten, Gebühren, Abgaben, Umlagen, Steuern oder sonstige gesetzlich veranlasste Zahlungsverpflichtungen (z. B. zur Bepreisung von klimaschädlichen Emissionen) für die Abrechnungsperiode, je nach Brennstoff veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt (abrufbar unter www-genesis.destatis.de/genesis/online – Tabellen-Code: 61241-0004, Güterverzeichnis und Ausprägung je nach Brennstoff bzw. veröffentlicht durch andere individuell vereinbarte Quellen

B0 = Basiswert Brennstoffindex (Preisstand bei Angebotserstellung)

Wneu = Wärmepreisindex, angegeben als Verbraucherpreisindex für Deutschland, veröf­fentlicht durch das Statistische Bundesamt derzeit unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online – Tabellen-Code: 61111-0006 Verbraucher­preisindex für Deutschland insgesamt, Monate, Auswahl Sonderpositionen, Ausprägung CC13-77 (Wärmepreisindex – Fernwärme, einschließlich Betriebskosten)

W0 = Basiswert Wärmepreisindex (Preisstand bei Angebotserstellung)

x,y = jeweiliger Anteil (zusammen = 1)

Der Klammerausdruck jeder Formel wird auf 5 Stellen nach dem Komma errechnet und auf vier Stellen nach dem Komma gerundet.

Die jeweils geltenden Grund- und Arbeitspreise werden gemäß vorgenannter Formeln jährlich jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres für die Abrechnungsperiode neu ermittelt. Bei Änderung von Steuern, Umlagen, sonstigen Abgaben, sonstigen staatlich oder regulatorisch auferlegten Belastungen oder sonstigen sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebenden Zahlungsverpflichtungen, welche die Versorgungsleistungen betreffen, erfolgt eine Preisanpassung jeweils zum Wirksamwerden einer Änderung. Die Preisermittlung erfolgt, nachdem die zu Grunde liegenden Formelfaktoren feststehen. Preisänderungen erfolgen automatisch zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt. Preisänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung, sie sind in der Abrechnung zu erläu­tern.

3.

Werden die der Preisgleitklausel zugrundeliegenden variablen Größen nicht mehr oder nicht mehr in der angegebenen Form veröffentlicht oder sind oder werden sie ungültig oder unwirksam, so ist ENGIE berechtigt, an deren Stelle andere wirksame, in der wirtschaftlichen Auswirkung möglichst glei­che oder nahekommende Bezugsgrößen zu verwenden. Umbasierungen der Indexzahlen haben entsprechend den Vorgaben der Statistik führenden Stellen zu erfolgen. Sollten Be­standteile der Preisgleitklausel als Maßstab für Preisänderungen oder die Preisgleitklausel insgesamt nicht mehr brauchbar sein, beispielsweise bei Nichtverfügbarkeit eines Primärenergieträgers, ist die Preisgleitklausel den neuen Verhältnissen an­zupassen. Sind die Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Wärme durch ENGIE und/oder die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen zu berücksichtigen, sind die Vertragsparteien ver­pflichtet, sich auf eine ange­messene Anpassung der Preisbestimmungen zu verständigen.